

## Landeszusatzvertrag im Handel in Kraft



331



0

Ende September konnte mit dem Kaufleuteverband hds der Landeszusatzvertrag für die Beschäftigten im Handel erneuert werden – nach sieben Jahren. In Kraft ist er allerdings erst mit 25. November getreten. Warum die Verzögerung? Bald nach der Unterzeichnung haben die Gewerkschaften vom hds eine Mitteilung erhalten, dass der neue Vertrag einstweilen ausgesetzt wird und weiterhin der Landeszusatzvertrag aus dem Jahr 2009 Anwendung findet. Zwischen dem hds und dem gesamtstaatlichen Verband Confcommercio hat es Unstimmigkeiten bezüglich einiger Inhalte im Vertrag gegeben. Diese sind nun ausgeräumt und wir sind froh, dass der neue Vertrag nun endlich, wenn auch mit Verzögerung, endlich in Kraft getreten ist, und dies in der unterzeichneten Form und unter Beibehaltung aller Inhalte.

Die Inhalte des neuen Landeszusatzvertrages:

### Laufzeit des Vertrages

25.November 2016 bis 30.September 2019

### Sonn- und Feiertagsarbeit

Die Zuschläge für die Arbeitsleistung am Sonn- oder Feiertag betragen 40%. Jene Beschäftigte, bei denen die Arbeit am Sonntag der normalen Arbeitszeit entspricht und daher der wöchentliche Ruhetag auf einen im individuellen Arbeitsvertrag festgelegten anderen Wochentag fällt, erhalten für die Arbeitsleistung am Sonntag einen Zuschlag von 30%. Sollte ausnahmsweise am festgelegten Ruhetag gearbeitet werden, so ist auch in diesem Fall ein Zuschlag von 30% vorgesehen. Ein Ersatzruhetag muss in jedem Fall gewährt werden.

Die Arbeit an den beiden Adventsonntagen, dem silbernen und goldenen Sonntag und am 8.Dezember wird für alle Beschäftigten mit dem Zuschlag von 95% entlohnt.

### Saisonsverträge bzw. befristete Arbeitsverträge

Diese können in den tourismusstarken Gemeinden (25 Gemeinden in Südtirol It. Istat) für die Gesamtdauer von max. 9 Monaten im Jahr abgeschlossen werden.

In allen anderen Gemeinden Südtirols sind befristete Verträge für folgende Perioden im Jahr zulässig:

- Zeiten des Winter- und Sommerschlussverkaufs
- In der Weihnachtszeit (20.11. bis 06.01 des darauffolgenden Jahres)

Bei Überschreitung der gesetzlichen Limits ist eine 8%ige Lohnerhöhung als sogenannter Saisonszuschlag ausbezahlen.

Bei diesen befristeten Arbeitsverträgen kann das 13.te und 14.te Gehalt in monatlichen Raten ausbezahlt werden, vorausgesetzt es wurde im individuellen Arbeitsvertrag vereinbart.

Die Zuschläge für die Arbeitsleistung an Sonn- und Feiertagen betragen 30%, ausgenommen am silbernen und goldenen Sonntag, sowie am 8.Dezember.

Wird ausnahmsweise an dem im individuellen Arbeitsvertrag festgelegten Ruhetag gearbeitet, so ist auch in diesem Fall die Arbeitsleistung mit 30% Zuschlag zu bezahlen. Ein Ersatzruhetag muss in jedem Fall gewährt werden.

### Befristeter Arbeitsvertrag/Saisonsvertrag und Zusatzrente

Um zu vermeiden, dass wertvolle Zeit ohne die Einzahlung in den Zusatzrentenfonds (z.B. Laborfonds) verstreicht, wird im individuellen Arbeitsvertrag eine Zeile für die Reaktivierung der Einzahlung des Beitrages eingefügt, wenn man wieder in den alten Betrieb zurückkehrt.

### Bezahlung des Krankenstandes:

Dabei wurde die Regelung des gesamtstaatlichen Kollektivvertrages übernommen.

1) Karenztage:

- 100% der Entlohnung für die ersten 3 Tage (Karenz) zu Lasten des Betriebes für die ersten beiden Krankheitsperioden im Jahr

- 66,66% der Entlohnung (2 von 3 Tagen) für die 3. Krankheitsperiode im Jahr
- 50% (1,5 Tage) für die 4. Krankheitsperiode im Jahr
- Ab der 5. Krankheitsperiode und jeder weiteren wird kein Karenztag mehr bezahlt

Diese einschränkende Regelung der Bezahlung der Karenztage gilt nicht:

- Bei durchgehenden Krankenständen von 12 Tagen
- Bei Krankenhausaufenthalt
- Day Hospital
- Bei schwerwiegenden Erkrankungen
- Bei Krankenstand während der Schwangerschaft

2) 100% Entlohnung vom 4. bis zum 180. Krankheitstag

3) 50% Gehalt für weitere 4 Monate (120 Tage) für jene, die ein betriebliches Dienstalter von 10 Jahren haben.

Der Betrieb ist verpflichtet, den/die Beschäftigte vor Ablauf der 180 Tage schriftlich vom Ende des bezahlten Krankenstandes zu informieren. Dies, um dem/der Beschäftigten die Möglichkeit zu geben, eventuell um einen unbezahlten Wartestand (120 Tage) bzw. den teilbezahlten Wartestand (50%) anzusuchen.

## Bezahlung bei Arbeitsunfall

Bei Arbeitsunfall besteht Anrecht auf die Fortzahlung von 100% des Gehalts vom 1. Bis zum 180. Tag.

## Landeszulage

Die Landeszulage bleibt unverändert bei 8,00 €.

## 7.Lohnstufe

Die 7.Lohnstufe ist vom Kollektivvertrag für das Reinigungspersonal vorgesehen. In der Provinz Bozen findet diese Einstufung keine Anwendung. Daher gilt die höhere Einstufung (6.).

## Einführung eines Arbeitszeitkontos

Ab 1.1.2017 haben Betriebe und ArbeitnehmerInnen die Möglichkeit, geleistete Überstunden bzw. Mehrstunden (bei Teilzeit), anstelle der monatlichen Auszahlung, auf einem Arbeitszeitkonto gutzuschreiben und dann in Freizeit auszugleichen. Der jeweilige Stand der Stunden im Zeitkonto muss auf dem Lohnstreifen angeführt werden. Sollte es nicht möglich sein, die angehäuften Stunden auf dem Konto abzubauen, werden diese mit den entsprechenden Zuschlägen mit dem Junigehalt des darauffolgenden Jahres ausbezahlt. Die Einführung dieses Kontos ist freiwillig. Ist der/die Beschäftigte interessiert, ein Zeitkonto anzulegen, dann muss dies dem Betrieb innerhalb 31.12. des Vorjahres mitgeteilt werden.

## Paket Freistunden

Für alle neu unterzeichneten Arbeitsverträge ab 1.Oktober 2016 wird für das Anreifen der Freistunden nicht mehr das Dienstalter im Betrieb herangezogen, sondern jenes des Sektors. D.h. Wer im Sektor Handel in den letzten 4 Jahren vor Anstellung –auch in unterschiedlichen Betrieben- gearbeitet hat, hat Anrecht auf mehr Freistunden. Hat er/sie z.B. 3 Jahre durchgearbeitet, werden nicht mehr, wie seit 2011 nur 32 Stunden gewährt, sondern 60 Stunden/Jahr in Betrieben mit weniger als 15 Beschäftigten und weitere 8 Stunden in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten. Wichtig ist, dass die Arbeitstätigkeit im Sektor nicht mehr als 12 Monate unterbrochen worden ist. Der/die Beschäftigte muss den Betrieb über die vorhergehenden Arbeitsperioden im Sektor informieren.

## Elternzeit in Stunden

Das Gesetz sieht seit letztem Jahr die Möglichkeit vor, die Elternzeit, d.h. die freiwillige Mutterschaft und Vaterschaft auch stundenweise in Anspruch zu nehmen. Dafür haben wir im Abkommen die Voraussetzungen geschaffen. Sollte es zu keiner Einigung mit dem Arbeitgeber über die Nutzung der Elternzeit in Stunden kommen, kann die Elternzeit zumindest halbtags beansprucht werden, die verbleibende Arbeitszeit wird gearbeitet.

## Teilzeit

Mehrstunden müssen mit dem Zuschlag von 35% entlohnt werden.

Wenn der Arbeitgeber die vertraglich vorgesehene tägliche Arbeitszeit z.B. von 4 Stunden in 2 Zeitabschnitte teilen möchte, ist die Zustimmung freiwillig. Stimmt der/die Beschäftigte zu, so werden die Stunden mit dem Zuschlag von 15% entlohnt.

Vorausgesetzt, dass die Anwendung der sogenannten elastischen Klauseln (Verschiebung der vertraglich vorgesehenen Arbeitszeit bzw. Arbeitsleistung über die täglich vorgesehene Arbeitszeit hinaus) schriftlich vereinbart worden ist, muss eine 3-tägige Ankündigungsfrist von Seiten des Betriebes respektiert werden.

Die gesetzlichen Möglichkeiten, von den elastischen Klauseln zurückzutreten wurden ergänzt: bei Pflege eines Angehörigen kann innerhalb einer Woche das Rücktrittsrecht von den Klauseln geltend gemacht werden.

## Entzug des Führerscheins

Wird einem Arbeitnehmer auf Grund von einem Fehlverhalten, das auf ihn zurückzuführen ist, der Führerschein entzogen und dieser für die Ausführung der Arbeit unerlässlich ist, wird eine Arbeitsplatzhaltung von 6 Monaten garantiert, wobei nur der 1.Monat voll entlohnt wird. Der Arbeitnehmer kann den Betrieb ersuchen, in der führerscheinlosen Zeit, einer anderen Arbeit zugeteilt zu werden.

Sollte der Arbeitnehmer auch nach Ablauf der 6 Monate ohne Führerschein sein, kann der Betrieb den Arbeitnehmer entlassen.

Credits foto: © JackF- Fotolia.com

0

0

0

New

0

G+1

0

Blog von Armin (/blog/32?language=de)

(/node/233?language=it)